

**Bürgerinnen- und
Bürgerinformation**

● **Wider den
menschenrechtsblinden
Antiterrorismus**

**Konsequenzen
aus der Würde des Menschen
und seiner Freiheit**

**Zur Entscheidung des Bundesverfas-
sungsgerichts in Sachen (Luft-)Sicherheit**

● **Komitee für Grundrechte und Demokratie**

**Bitte lesen, diskutieren, bestellen,
weiterverteilen und handeln!**

IMPRESSUM

Herausgeber und Bestelladresse:

**Komitee für Grundrechte und Demokratie
Aquinostr. 7-11, 50670 Köln**

Preise (bei Vorkasse incl. Porto):

Einzelexemplar: 1,- Euro

10 Exemplare: 5,- Euro

25 Exemplare: 10,- Euro

1. Auflage: Mai 2006, 9.000 Exemplare

Text: Wolf-Dieter Narr

Redaktionelle Mitarbeit und v.i.S.d.P.:

Martin Singe, Bonn

Druck: hbo-druck, Einhausen

ISBN: 3-88906-122-2

Das Luftsicherheitsgesetz von 2005

Am 15.2.2006 hat das Bundesverfassungsgericht § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11.1.2005 als unvereinbar mit zentralen Artikeln des Grundgesetzes erklärt. Mit seinem Urteil (1 BvR 357/05) hat es die gesetzliche Regelung als nichtig erkannt, „unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt“ der Bundeswehr in Friedenszeiten und im Innern der BRD sei zulässig, wenn ein „Luftfahrzeug“ – zur terroristischen Waffe umfunktioniert – „gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll und sie (diese Waffengewalt; d. Komitee) das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr“ sei.

Dieses Urteil und seine Gründe haben es in sich: wie sehr es erforderlich ist, dass politisch praktisch die Grund- und Menschenrechte beachtet werden; hinsichtlich dessen, was Sicherheit heißen kann; hinsichtlich der rechtlichen Grenzen, innerhalb derer gesichert werden darf.

Darum wollen wir wichtige grundrechtliche Präzisierungen und Argumente des verfassungsgerichtlichen Urteils allgemeiner bekannt machen. Zum einen skizzieren wir vorweg stichsatzartig den Kontext, in dem

das Urteil zu verstehen ist (A.). Zum anderen weisen wir nach einem ausgewählten Zitatenstrauß (B.) auf einige unseres Erachtens mangelnde Konsequenzen des grundrechtsstimmig verfahrenen Urteils (C.). Wir machen abschließend darauf aufmerksam, welche Gefahren für das Urteil und sein weitgehend konsequentes Grundrechts- und Verfassungsverständnis von der gegenwärtigen Regierung und ihren Parteien ausgehen (D.).

A. Antiterroristisch behelmte staatliche Sicherheit pervertiert Grundrechte

Schon lange vor dem 11.9. hob es damit an. Regierungsamtlich spekulierte Gefahren ließen weit und weiter gedehnte „Sicherheitsgesetze“ produzieren. Seit dem 11.9. ist ein Prozess der rechtlichen Entfesselung eingetreten. Aufgrund eines pauschalen Terrorismus-Etiketts werden überall „terroristische Gefahren“ gewittert. Bestehende Gesetze werden verändert. Neue werden hinzugefügt. Als würde ein jederzeit möglicher Ausnahmezustand in naher oder ferner Zukunft zur aktuellen Norm. Der bürgersichernde liberale Rechtsstaat wird grundrechtlich substantiell ausgehöhlt. Er wird in der Form des Gesetzes flexibel gemacht.

Sicherheits-staatlich-bürokratische Kompetenzen werden mit dem Schein des rechtsförmlichen, also berechenbaren Gesetzes vorwärtsverrechtlicht. Dafür sind die Anti-Terror-Gesetze beispielhaft. Solche sind zuhauf mit Wachstumsringen seit dem 11.9. verabschiedet worden. In der BRD und anderwärts. Indem staatsnachdrücklich so getan wird, als stehe die Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger auf dem Spiel, wird diese bürgerliche Sicherheit nach Rechtsstrich und -faden durchlöchert und aufgehoben. Jede Bürgerin oder jeder Bürger wird als „Schläfer“, sprich verkappte/r Terrorist/in zur potentiellen Gefahr erhoben. In diesem sicherheitstechnologisch und gesetzepauschal fabrizierten sichtbar-unsichtbaren Sicherheitsgefängnis drohen alle grund- und menschenrechtlichen Freiheiten entsichert zu werden. Innere und Äußere Sicherheit, polizeiliche und militärische gehen ineinander über; ebenso formell private und öffentliche. Nahezu alles wird zur exekutiven Gleitfläche. Indem die Sprache des Rechts zur Lüge wird. Indem Grund- und Menschenrechte zu polizeilich-geheimdienstlichen, zu militärischen Eingriffsrechten werden. Der Name der Freiheit ziert deren lang gezogenen Begräbniszug.

B. Der kategorische Imperativ aller Grund- und Menschenrechte: Menschen dürfen nicht verdinglicht, nicht wie Sachen behandelt werden.

Einige Blicke in das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz

1. Das Luftsicherheitsgesetz vom 11.1.2005 folgt Regelungen in der EU und vorgängig vor allem in den USA. Seine Sicherheitsvorkehrungen sind nicht von Pappe. Sie sind umfassend, soweit das gesetzlich möglich ist. Sie engen den freien Bewegungsraum mit Vorschriften sicherheitskariert. Deren bürgerlicher Sicherheitswert ist fragwürdig. Das Bundesverfassungsgericht hatte sich gemäß der Klage hauptsächlich mit den §§ 13 und 14 des Luftsicherheitsgesetzes zu befassen. § 13 erlaubt es, „die Streitkräfte“ einzusetzen (§ 13 Abs. 1), wenn „auf Grund eines erheblichen Luftzwischenfalls Tatsachen“ vorlägen, die die „Annahme“ begründeten, ein „besonders schwerer Unglücksfall nach Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 des Grundgesetzes“ stehe bevor. Dann könnte Militär, „soweit zur wirksamen Bekämpfung erforderlich“ sei, „zur Unterstützung der Polizeikräfte der Länder im Luftraum

zur Verhinderung dieses Unglücksfalles eingesetzt werden“. Die Entscheidung darüber trafe, wie § 13 Abs. 2 normiert, „der Bundesminister der Verteidigung“; die Logik des Einsatzes „der Streitkräfte“ folgte also der militärischen. § 14 Abs. 3 bildete den hauptsächlichen Kern des verfassungsrechtlichen Anstoßes: zuerst der Kläger, danach der verfassungsgerichtlichen Entscheidung. Sofern in den deutschen Luftraum eingedrungene Luftfahrzeuge, „besonders schwere Unglücksfälle“ bewirken könnten, dürfen „die Streitkräfte“ diese nicht nur abdrängen, zur Landung zwingen und mit Waffengewalt bedrohen (§ 14 Abs. 1). Vielmehr ist laut § 14 Abs. 3 Luftsicherheitsgesetz „unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt“ zulässig. Vorausgesetzt wird, dass „das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, und sie (die Waffengewalt; d. Komitee) das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr“ darstelle.

Selbst wenn sich die Lektüre des Luftsicherheitsgesetzes auf die drei Paragraphen beschränkte – § 15 ergänzt kosmetisch –, selbst wenn sich die LeserInnen dieser Broschüre mit unseren normgemäß verbundenen Zitaten begnügten, dürfte allen ein paradox merkmalsloses Merkmal sogleich auffallen: mit wie vielen unbe-

stimmen, durchgehend zukünftig gerichteten, von niemandem eindeutig zu beurteilenden „Wenns“ diese „Luftsicherheitsnormen“ ihrerseits auslegungsoffen mit Luft gefüllt sind. Diese luftig offenen Normen können aber tödliche Folgen bergen. Ermessen reiht sich an Ermessen. Diese Rechtsnormen ermächtigen lufträum die Exekutive. Auf den ersten Blick vor allem fällt auf, dass die Bundeswehr nach eigener militärischer Logik im Innern der Bundesrepublik – ansonsten mitten im „Frieden“ – eingesetzt werden kann. Das bedeutet: sie kann ihre Instrumente todbringend gebrauchen.

2. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts unterstreicht präzise und plastisch zugleich die rundum verbindliche Geltung des konstitutiven Menschenrechts auf Leben (a). Es hebt verfassungsgemäß hervor, dass die Bundeswehr innerhalb der Bundesrepublik nicht militärsinnig eingesetzt werden darf (b). Es macht zugleich die substantiell normativen und rechtsförmlichen Grenzen aller Verrechtlichung deutlich. So kann sich kein(e) sogenannt verantwortliche(r) Politiker(in) mehr hinter dem Schutz eines scheinallgemeinen Gesetzes in seiner/ihrer Verantwortung für den Ausnahmefall verbergen (c).

a) Das Lebensrecht eines jeden Menschen

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG)

Entsprechend lautet die Kernpassage der Urteilsgründung: „Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistet das Recht auf Leben als Freiheitsrecht (...). Mit diesem Recht wird die biologisch-physische Existenz jedes Menschen (...) unabhängig von den Lebensumständen des Einzelnen, seiner körperlichen und seelischen Befindlichkeit, gegen staatliche Eingriffe geschützt. Jedes menschliche Leben ist als solches gleich wertvoll (...). Obwohl es innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung einen Höchstwert darstellt (...), steht allerdings auch dieses Recht nach Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG unter Gesetzesvorbehalt. Auch in das Grundrecht auf Leben kann deshalb auf der Grundlage eines förmlichen Parla-mentsgesetzes (...) eingegriffen werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass das betreffende Gesetz in jeder Hinsicht den Anforderungen des Grundgesetzes entspricht. Es muss kompetenzgemäß erlassen worden sein, nach Art. 19 Abs. 2 GG den Wesensgehalt des Grundrechts unangetastet lassen und darf auch sonst den Grundentscheidungen der Verfassung nicht widersprechen.“ (Urteil, S. 12f; Rd.-Nr. 85)

Aus dieser menschenrechtlichen Grundlage und Grenze aller einzelgesetzlichen Normierungen folgt, dass es den Streitkräften nicht gestattet werden kann, zu Waffen umfunktionierte Luftfahrzeuge abzuschießen, soweit „außerdem Personen betroffen werden, welche die Herbeiführung des (...) vorausgesetzten erheblichen Luftzwischenfalls nicht zu verantworten haben“. Das Bundesverfassungsgericht zieht den eng mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verbundenen Art. 1 Satz 1 GG begründend heran und formuliert im Sinne eines kategorischen Imperativs Immanuel Kants (Art. 1 Satz 1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“): „Art. 1 Satz 1 GG schützt den einzelnen Menschen nicht nur vor Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung, Ächtung und ähnlichen Handlungen durch Dritte oder durch den Staat selbst (...). Ausgehend von der Vorstellung des Grundgesetzgebers, dass es zum Wesen des Menschen gehört, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und frei zu entfalten, und dass der Einzelne verlangen kann, in der Gemeinschaft grundsätzlich als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert anerkannt zu werden (...), schließt es die Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde vielmehr generell aus, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen (...). Schlechthin verboten ist damit jede Behandlung des

Menschen durch die öffentliche Gewalt, die dessen Subjektqualität, seinen Status als Rechtssubjekt, grundsätzlich in Frage stellt (...), indem sie die Achtung des Wertes vermissen lässt, die jedem Menschen um seiner selbst willen, kraft seines Personseins, zukommt. (...)" (19; Rd.-Nr. 121)

Das aber bedeutet: selbst wenn Menschen von anderen verbrecherisch als Objekte ihres Handelns instrumentalisiert werden, wie im Fall von Menschen, die als Teil einer ‚lebenden Bombe‘ gezwungen worden sind, darf der Staat sie nicht seinerseits als „Objekte seiner Rettungsaktion zum Schutze anderer“ missbrauchen. „Eine solche Behandlung missachtet die Betroffenen als Subjekte mit Würde und unveräußerlichen Rechten. Sie werden dadurch, dass ihre Tötung als Mittel zur Rettung anderer benutzt wird, verdinglicht und zugleich entrechtlicht; indem über ihr Leben von Staats wegen einseitig verfügt wird, wird den als Opfern selbst schutzbedürftigen Flugzeuginsassen der Wert abgesprochen, der dem Menschen um seiner selbst willen zukommt.“ (S. 20; Rd.-Nr. 124)

● Kann das oberste deutsche Gericht deutlicher und nachdrücklicher hervorheben, dass die Grund- und Menschenrechte im Feld der Staatsverfassung und über

dieses hinaus einen durchgehend verbindlichen Rahmen der Orientierung darstellen, der alle einzelnen Gesetze weiter normierend durchdringt (normae normantes)? Ihnen darf kein Einzelgesetz widersprechen (norma normata). Auf diese Weise schrumpft der substantiell menschenrechtlich leere Ballon des Luftsicherheitsgesetzes auf seinen Gummi der Herrschafts-, nicht der Menschensicherung zusammen.

b) Essentielle Gewaltenteilung

Art. 35 GG regelt die Rechts-, Amts- und Katastrophenhilfe. Nirgendwo ist in diesem Artikel davon die Rede, die Streitkräfte dürften bei Unglücksfällen oder (Natur-)Katastrophen militärisch eingesetzt werden, unter welcher Amtshilfe-Norm auch immer. In Art. 87 a Abs. 2 heißt es: „Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt.“

Laut des verfassungsgerichtlichen Urteils verstößt die Tötungslizenz des Luftsicherheitsgesetzes (§ 14 Abs. 3) – über das grund- und menschenrechtliche Verbot, an einer Untat unfreiwillig beteiligte Menschen zu töten, also kollektiv abzuschießen, um eine unbestimmte Allgemeinheit zu schützen, hinaus – gegen das

wichtige Gebot der Gewaltenteilung. Die Gewaltenteilung des Grundgesetzes bezieht sich nicht nur darauf, dass Legislative, Exekutive und Judikative zur wechselseitigen Kontrolle getrennt zusammen staatliche Politik „machen“. So lernt man's im Gemeinschafts/Sozialkundeunterricht. Die feineren Gewaltenteilungen innerhalb der Exekutive selbst, der schier übermächtigen Gewalt unter den Dreien, geben für das freiheitsgerichtete und das heißt kontrollierbare Funktionieren exekutiver Gewalten meist den gewichtigeren Ausschlag. Zu solchen Gewaltenteilungen geradezu essentieller Art gehört die Trennung zwischen polizeilichen und militärischen Funktionen und ihren Institutionen. Die Polizei ist prinzipiell auf mögliche Abweichler rechts- und verfassungsgemäßen Verhaltens gerichtet. Ihre Instrumente legitimer Gewalt finden an der Lebenserhaltung ihre kategoriale Grenze (das gilt selbst für den zurecht umstrittenen, genau besehen grundrechtswidrig zum allgemeinen Gesetz erhobenen „finalen Todesschuss“). Das Militär ist nicht „Gegnern“, es ist im Kriegsfall „Feinden“ konfrontiert. Seine Gewaltinstrumente können notfalls todbringend eingesetzt werden.

Darum ist die eindeutige verfassungsrechtliche

Grenzziehung zusätzlich zur zentralen grundrechtlichen Argumentation des Gerichts so wichtig. Der Einsatz der Streitkräfte, wie ihn das Luftsicherheitsgesetz zulässt (§ 14 Abs. 3), ist nicht gedeckt, „weil sich die Vorschrift mit den wehrverfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes nicht vereinbaren lässt“ (S. 14; Rd.-Nr. 92). Sie sollen zusammen mit den verfassungsändernden Notstandsgesetzen von 1968 „verhindern, dass für die Verwendung der Streitkräfte als Mittel der vollziehenden Gewalt ‚ungeschriebene Zuständigkeiten aus der Natur der Sache‘ abgeleitet werden (...). Maßgeblich für die Auslegung und Anwendung des Art. 87 a Abs. 2 GG ist daher das Ziel, die Möglichkeiten für einen Einsatz der Bundeswehr im Innern durch das Gebot strikter Texttreue zu begrenzen (...)“. (S. 14; Rd.-Nr. 93) Ein „Kampfeinsatz der Streitkräfte mit spezifisch militärischen Waffen“ aber ist, folgt man Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG, „bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen nicht erlaubt“ (S. 16; Rd.-Nr. 105). Im Rahmen der Amtshilfe durch die Streitkräfte für die Polizei definiert konsequenter Weise die Polizei, wie welche Mittel nach ihrer Aufgabe, ihren Rechten und ihren Instrumenten eingesetzt werden dürfen. „Die Bundesregierung wollte auf diese Weise sicherstellen, dass die Streitkräfte allein für

polizeiliche Aufgaben und nur mit den polizeirechtlich vorgesehenen Befugnissen gegenüber dem Staatsbürger eingesetzt werden können (...).“ (S. 16; Rd-Nr. 107)

c) Grenzen der Verrechtlichung

Solche sind mehrfach gegeben. Zentral durch die Grund- und Menschenrechte; durch den „Geist“ der Verfassung insgesamt und ihre sogenannte Wesensgehaltsklausel (Art. 79 Abs. 3 GG). Im Kontext der Grund- und Menschenrechte und ihrer Gesetz und Praxis durchgehend normierenden Geltung ragt das verfassungsgerichtliche kernige Mittel der Auslegung hervor: der Grundsatz der „Verhältnismäßigkeit“. Auch grund- und menschenrechtlich intern – und nicht nur zwischen Grund- und Menschenrechten hier, Einzelgesetzen dort – gibt es Ambivalenzen und Konflikte. Also ist Abwägung angezeigt. Also kann nur jeweils mit durchsichtigen Gründen dort die Waage mit mehr Gewicht belegt werden, wo die Kosten für die miteinander in Spannung befindlichen Güter human am geringsten auszufallen scheinen. Solche Entscheidungen können **st**ttig ausfallen. Die ohnehin immer erforderliche, nur zuweilen ungleich schwerer zu handhabende Abwägung kann aber dort, wo es um Probleme, vor allem Gefahren

zu tun ist, die zukünftig gestellt oder gegeben sind, nicht mit Hilfe allgemeiner Gesetze im Sinne des liberalen, grund- und menschenrechtsgerichteten Rechtsstaats abgenommen oder vorweg legitimiert werden. Versucht man dies, will man nicht berechenbare Ausnahmefälle mit dem Netz von Gesetzen einfangen, das nimmt die Form der Norm, die deren Anwendung und substantielle Geltung erheblich bestimmt, unvermeidlich den Charakter von kleineren oder umfänglicheren Ermächtigungsgesetzen exekutiver Instanzen und ihrer Vertreter an. Für das Recht entsteht die Gefahr, dass eine „unbegrenzte Auslegung“ schon ins Gesetz selbst hineinmontiert wird. Also leiert die Form des Gesetzes entgegen aller Rechtssicherheit aus. Statt sich hinter einem formpauschal missbrauchten Gesetzesschild zu verbergen, ist es in solchen Fällen geboten, dass die zuständigen PolitikerInnen und ihre Ämter sich verantwortlich selbst profilieren. Das meinte Max Weber, als er 1919 sagte, diejenigen, die „Politik als Beruf“ betreiben, könnten schuldig werden.

Darum kommt den Erwägungen, die das Bundesverfassungsgericht fast wie nebenbei anstellt, ein großes demokratisch rechtsstaatliches Gewicht zu. Es weist weit über die als verfassungsgerichtlich nichtig er-

klärten Paragraphen des Luftsicherheitsgesetzes hinaus.

„Auch wenn sich im Bereich der Gefahrenabwehr Prognoseunsicherheiten vielfach nicht gänzlich vermeiden lassen“, so der 1. Senat in seiner weiteren Begründung, „ist es unter der Geltung des Art. 1 Abs. 1 GG schlechterdings unvorstellbar, auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung unschuldige Menschen ... gegebenenfalls sogar unter Inkaufnahme solcher Unwägbarkeiten vorsätzlich zu töten. Dabei ist hier nicht zu entscheiden, wie ein gleichwohl vorgenommener Abschuss und eine auf ihn bezogene Anordnung strafrechtlich zu beurteilen wären (...). Für die verfassungsrechtliche Beurteilung ist allein entscheidend, dass der Gesetzgeber nicht durch Schaffung einer gesetzlichen Eingriffsbefugnis zu Maßnahmen der in § 14 Abs. 3 LuftSiG geregelten Art gegenüber unbeteiligten, unschuldigen Menschen ermächtigen, solche Maßnahmen nicht auf diese Weise als rechtmäßig qualifizieren und damit erlauben darf. Sie sind als Streitkräfteeinsätze nichtkriegerischer Art mit dem Recht auf Leben und der Verpflichtung des Staates zur Achtung und zum Schutz menschlichen Würde nicht zu vereinbaren.“ (S. 21; Rd.-Nr. 130) Genau eine solche Vereinbarkeit im Sinne eines pauschalen Legitimationsmantels für jegliches

künftige Handeln wollte unter anderem der Deutsche Bundestag erreichen. Dessen vor dem Gericht für „ihr“ Gesetz plädierende Vertreter behauptete, „bei ihm (dem Luftsicherheitsgesetz; d. Komitee) handele es sich um das Bemühen des Gesetzgebers, auch für eine verzweifelte Lage einen rechtlichen Rahmen vorzugeben“ (S. Rd.-Nr. 47). Was sind das für Gesetzgeber, die kollektiv, essentielle Elemente von Form und Inhalt der Gesetze preisgeben um ihres pauschalen Gewissensschutzes vorweg. Auf diese Weise schieben sie ihr Gewissensprivileg und ihre Gewissensverantwortung inkompetent beiseite (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG).

C. Grund- und menschenrechtliche Inkonssequenzen des Bundesverfassungsgerichts

Diese können wir nur noch punktuell nennen. Wir können uns an dieser Stelle nicht angemessen mit ihnen auseinandersetzen, wenngleich sie für Begriff und Praxis der Grund- und Menschenrechte äußerst wichtig sind.

Einer unserer wesentlichen Kritikpunkte bezieht sich auf die Ausführungen des Urteils, mit denen der Abschuss eines „Terror-Flugzeuges“, das nur mit Ter-

roristen besetzt wäre, pauschal legitimiert wird. Menschen, die terroristische Akte begehen und zusätzlich andere Menschen zwingen, unfreiwillig mitzumachen, ist nach allen menschenrechtlich fundierten Regeln das Handwerk zu legen. Dennoch geht es nicht an, wie es auch das Verfassungsgericht tut, Leute, die darauf ausgehen, sich selbst und andere kollektiv zu morden, nicht mehr als *Menschen* zu betrachten, sondern auch sie sind bis an die Grenzen der Möglichkeit als Menschen zu behandeln.

In den Hochzeiten des ideologischen Antikommunismus, also einem „westwärts“ herrschenden, unter anderem in der BRD zur allgemeinen Scheuklappe gewordenen Verhalten, das nicht nur dem Sowjet-Kommunismus strikt opponierte, sondern Parteikommunisten wie Untermenschen behandelte, sprach Gustav Heinemann in einer Rede vor dem Bundestag 1958 einmal das banale und doch situationsgemäß große Wort: „Christus ist auch für Karl Marx gestorben.“ Säkularisiert, aber analog fortgesetzt ist heute zu formulieren – nimmt man die Menschenrechte kategorisch ernst, und das Gericht zeigte gute Ansätze in dieser Hinsicht: Die Menschenrechte gelten auch für solche, die terroristische Taten begangen haben oder zu be-

gehen vorhaben.

Mit seiner „Terroristen“ ausschließenden, dem militärischen Abschuss vogelfrei entrechtenden Argumentation kommt der 1. Senat in gefährliche Nähe zu einer heute weit sichtbaren Tendenz unter Juristen und Innenpolitikern/Innenministern zumal. Grund- und Menschenrechte den Gegnern und den zu Feinden Erklärten gegenüber nicht mehr sonderlich ernst zu nehmen. Guantánamo, Abu Ghraib, Foltervorfälle in der BRD, die Diskussion um ein „Feind-Strafrecht“ und andere schlimme Zeichen quer über die „antiterroristisch“ aufgeäumte Staatenwelt schrecken! Die indirekte Rechtfertigung der Todesstrafe durch das Bundesverfassungsgericht ist zusätzlich beschämend. Die Art, in der der 1. Senat staatlichem Handeln insoweit sicherheitspolitisch pauschal eine menschenrechtlich nicht mehr gesicherte hohle Gasse öffnet, ist grund- und menschenrechtlich nicht zu begründen. Es ist menschenrechtlich desaströs. Hierbei wollen wir von dem eher dunkel raunenden „objektiven Gehalt“ der Grundrechte schweigen, über den das Gericht hier und an anderer Stelle spricht. Der allein akzeptable „objektive Gehalt“ der Grund- und Menschenrechte besteht in den materiell-sozialen Voraussetzungen und Folgen, die

gegeben sein müssen, damit die „unmittelbare Geltung“ der Grund- und Menschenrechte nicht in abgehobenen Postulaten zutreffe.

D. Grundgesetzänderung für erweiterte Militäreinsätze? – Für Verfassungspositionen kämpfen!

Erhebliche Gefahren für die Grund- und Menschenrechte bundesdeutscher und anderer BürgerInnen gehen von der Regierung, den etablierten Parteien und, wie auch das Luftsicherheitsgesetz zeigt, von der jeweiligen Mehrheit des Bundestages aus.

Schon bevor das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ergangen ist, haben führende PolitikerInnen, darunter das innen- und verteidigungspolitische Minister-Duo Schäuble und Jung – nicht zuletzt im Zeichen des zum Ernstfall gewordenen Fußballspiels und seiner spielerisch nur noch schadenden Weltmeisterschaft – nach Wegen und Mitteln populistisch gefahndet, die Bundeswehr auch im Innern endlich einsetzbar zu machen. Nun, da das Urteil ergangen ist, wird dieses nicht nur wie eine lästige Menschenrechtsfliege weggescheucht. Vielmehr wird ministeriell

stramm darauf losmarschiert, wie Schäuble sich ausdrückte, „das Grundgesetz anzupassen“.

Der auch in seinem demokratischen Grund- und Menschenrechtsverständnis offenkundig junge Verteidigungsminister schäumt geradezu prahlerisch. Er will „die Abwehr von Angriffen aus der Luft und von der See auf eine verfassungsrechtliche sichere Basis stellen“. Schon dieser nicht wörtlich referierte Spruch zeigt, dass er von dieser „Basis“ nichts versteht. Dieses Unverständnis kommt vollends zum Ausdruck, wenn er authentisch das Wort ergreift: „Im Verteidigungsfall gelten andere Grundsätze“, so der militärisch bissige Minister. „Ich war als Wehrdienstleistender bei der Flugabwehr. Da hätten wir im Verteidigungsfall nicht geprüft, ob an Bord eines Flugzeuges Unbeteiligte gewesen wären.“ (zitiert nach: DIE ZEIT, 20.4.06)

Die ministeriellen Äußerungen könnten und müssten lachen machen, wären die bundesdeutsche Demokratie, ihre politische Öffentlichkeit und ihr Menschenrechtsverständnis weithin in Ordnung. Dann gälte das Kinderlied: Was ham' w'r denn für'n Minister, für'n Minister in unserer alten Stadt ... – Sieht man diese Einlassung jedoch zusammen mit der kriegerischen Entgrenzung der Innenpolitik im Zeichen des globalen „Anti-Terro-

ismus“, im Zeichen des „anti-terroristischen“ Huckepack der Menschenrechte, im Zeichen der innere und äußere Gefahren zusammenschnürenden herrschaftsichernden Tätigkeiten vieler, nicht zuletzt antidemokratisch geheimdienstlicher Institutionen und Akteure, kann, dann muss uns angst und bange werden. Der Kampf um Verfassungspositionen, wie ihn Wolfgang Abendroth – in diesem Jahr wäre er 100 Jahre alt geworden – und der letztjährig verstorbene Jürgen Seifert in den 50ern und 60ern des letzten Jahrhunderts einläuteten, muss angesichts der Seiten- und Bodenerosionen, die ihnen nicht zuletzt offiziell weit über die BRD hinaus drohen, noch grund- und menschenrechtsradikaler und noch konsequenter geführt werden.

Wir hoffen, viele unserer Lesenden schließen sich an: in den Formen, die ihnen gemäß sind und auf ihren Wegen, die sie gehen. Wir alle, wenn wir das *Wir*, ohne andere ungefragt einnehmen zu wollen, so formulieren dürfen, sind in grund- und menschenrechtlich mageren Jahren mehr denn je um unserer und anderer willen gefordert. Mischen wir uns aktiv ein in die bevorstehende Grundgesetzdebatte über neue nach Innen und Außen erweiterte Formen kriegerischer Bundeswehr-Einsätze!

Komitee für Grundrechte und Demokratie

Das Komitee begreift als seine Hauptaufgaben, einerseits aktuelle Verletzungen von Menschenrechten kundzutun und sich für diejenigen einzusetzen, deren Rechte verletzt worden sind (z.B. sogenannte Demonstrationsdelikte, Justizwillkür, Diskriminierung, Berufsverbote, Ausländerfeindlichkeit, Totalverweigerung, Asyl- und Flüchtlingspolitik), andererseits aber auch Verletzungen aufzuspüren, die nicht unmittelbar zutage treten und in den gesellschaftlichen Strukturen und Entwicklungen angelegt sind (struktureller Begriff der Menschenrechte). Die Gefährdung der Grund- und Menschenrechte hat viele Dimensionen, vom Betrieb bis zur Polizei, vom „Atomstaat“ bis zur Friedensfrage, von der Umweltzerstörung bis zu den neuen Technologien, von der Meinungsfreiheit bis zum Demonstrationsrecht, von Arbeitslosigkeit bis zur sozialen Deklassierung, von den zahlreichen „Minderheiten“ bis zur längst nicht verwirklichten Gleichberechtigung der Frau.

Vor allem praktische Hilfs- und Unterstützungsarbeit ist arbeits- und kostenaufwendig. Helfen Sie uns helfen! Spenden für die Komiteearbeit sind steuerlich absetzbar. Auf Anfrage senden wir Ihnen gerne nähere Informationen zur Komiteearbeit, unsere Publikationsliste sowie Hinweise zur Möglichkeit der Fördermitgliedschaft.

Komitee für Grundrechte und Demokratie
Aquinostr. 7-11, 50670 Köln
www.grundrechtekomitee.de

Volksbank Odenwald, 64743 Beerfelden,
Konto Nr. 8 024 618, BLZ 508 635 13